Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35432

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1933.

A. Eidgenössische Erlasse.

1. Bundesratsbeschluß über den vorläufigen Fortbestand des kantonalen Rechts im Gebiete der beruflichen Ausbildung. (Vom 24. März 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung,

beschließt:

Art. 1. Solange für einen Beruf die Höchstzahl der Lehrlinge, die ein Betrieb gleichzeitig ausbilden darf, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement nicht allgemein festgesetzt ist (Art. 5 des Gesetzes und Art. 7 der Verordnung I), gelten die bisherigen kantonalen Bestimmungen.

Art. 2. Solange für einen Beruf vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement kein Lehrprogramm erlassen ist (Art. 13 des Gesetzes und Art. 5 der Verordnung I), sind das bisherige kantonale Recht und die Übung maßgebend.

---

2. Reglement über die Anerkennung von Maturitätsausweisen von Auslandschweizern. (Vom 31. Januar 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Grund von Art. 5 und 6 der Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat,

beschließt:

Art. 1. Schweizer, die im Ausland ein dort amtlich anerkanntes Reifezeugnis erworben haben, können sich zum Zwecke der Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) und für Lebensmittelchemiker bei der eidgenössischen Maturitätskommission um Anerkennung ihres Maturitätsausweises bewerben, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter im Auslande wohnen oder gewohnt haben.

Die Anerkennung erfolgt, wenn der Bewerber den in vorliegendem Reglement enthaltenen Bedingungen genügt hat.

Auswärtige Maturitätsausweise von Schweizern, deren Eltern während der Mittelschulzeit ihrer Kinder nicht im Ausland wohnen oder gewohnt haben, werden nicht anerkannt.

Art. 2. Jeder Bewerber hat eine je viertelstündige Prüfung in Schweizergeschichte und in Geographie der Schweiz zu bestehen.

Art. 3. Ergibt sich aus dem Lehrplan und den Maturitätsvorschriften der vom Bewerber besuchten Schule, daß noch in andern Fächern die Auslandsprüfung oder Auslandsschule geringere Anforderungen gestellt hat als die eidgenössische Maturitätsprüfung, so hat sich der Bewerber auch in diesen Fächern einer Prüfung zu unterziehen. Die eidgenössische Maturitätskommission bestimmt in jedem Fall, in welchen Fächern diese Prüfung abzulegen ist.

Für den Umfang des Prüfungsstoffes dieser Fächer ist das Reglement vom 20. Januar 1925 für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen maßgebend.

Art. 4. Die in Art. 2 und 3 genannten Prüfungen finden im März und September in der deutschen und der französischen Schweiz und im Juli in der italienischen Schweiz im Rahmen der ordentlichen eidgenössischen Maturitätsprüfungen statt.

Art. 5. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber bei der Notenskala 6—1 im Durchschnitt mindestens 4 und in keinem Fach eine Note unter 3 erlangt hat.

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung anmelden, jedoch frühestens in einem halben Jahre.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm bei der zweiten Prüfung jedoch nur dann angerechnet, wenn er sich auf einen Termin anmeldet, der höchstens zwei Jahre nach der ersten Prüfung liegt.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 6. Die Anmeldungen für diese Prüfungen sind für die Frühjahrsprüfungen vor dem 1. Februar, für die Herbstprüfungen vor dem 1. August an den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission zu richten und sollen enthalten:

1. einen Heimatschein oder einen gleichwertigen amtlichen Ausweis über den Besitz des Schweizerbürgerrechts,
2. einen Identitätsausweis mit amtlich beglaubigter Photographie,
3. das Reifezeugnis,
4. den Lehrplan der vom Bewerber besuchten Schule und die Maturitätsverordnung des betreffenden Landes,
5. einen Lebenslauf mit Angabe der Berufswahl,
6. die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Anmeldung und Prüfung.

Art. 7. Die Gebühr für Anmeldung und Prüfung beträgt Fr. 30.— und ist bei der Anmeldung an das eidgenössische Gesundheitsamt in Bern zu entrichten.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat er für die zweite Prüfung diese Gebühr neu zu entrichten.

Art. 8. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so wird auf seinem Reifezeugnis mit Siegel und Unterschrift des Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission bestätigt, daß er das Recht besitzt, sich eidgenössischen Prüfungen für medizinische Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) und für Lebensmittelchemiker zu unterziehen; jedoch berechtigen diese Zeugnisse nach Typus A und B nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule.

Art. 9. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 1933 in Kraft.

---

3. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat. (Vom 4. Dezember 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Die Abs. 2 und 3 von Art. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

> Art. 1, Abs. 2 und 3. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A und B ist, sofern er im Zeitpunkt der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, ohne weiteres zur Teilnahme an den eidgenössischen Prüfungen für medizinische Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) berechtigt.

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat, sofern er im Zeitpunkt der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, außerdem eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. (Siehe Abschnitt III dieser Verordnung.)

Der Abs. 1 von Art. 28 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 28, Abs. 1. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C kann, sofern er im Zeitpunkt der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben; die Prüfung findet vor der eidgenössischen Maturitätskommission statt und ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 15. Dezember 1933 in Kraft.

---

4. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 4. Dezember 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Die Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

Art. 2. Das Kapitel „Anmeldung" wird durch folgenden neuen Art. 21bis ergänzt:

Art. 21bis. Zu den eidgenössischen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte dürfen nur Schweizerbürger zugelassen werden und das entsprechende Diplom erhalten.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur durch Gegenrechtsvereinbarungen mit solchen Staaten zugelassen werden, die den Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten schweizerischer Nationalität die Berufsausübung auch in ihrem Gebiet gestatten.

In außerordentlichen Fällen kann der Bundesrat unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die Zulassung gewähren.

Dieser Artikel gilt nicht für ausländische Studierende der Medizinalberufe, die im Zeitpunkte des Erlasses dieses Beschlusses auf Grund eines für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen gültigen Maturitätausweises an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Art. 3. Der Abs. 5 von Art. 22 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 22, Abs. 5. Anmeldungen von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen sind, begleitet von einem curriculum vitae, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldetermins für die betreffende Prüfungsserie.

Art. 4. Art. 51 wird durch folgende neue lit. *a* ergänzt:

a) einen Ausweis über das Schweizerbürgerrecht.

(Die lit. *a, b, c* werden zu lit. *b, c, d.)*

Art. 5. Art. 81 wird durch folgende neue lit. *a* ergänzt:

a) einen Ausweis über das Schweizerbürgerrecht.

(Die lit. *a, b, c* werden zu lit. *b. c, d.)*

Art. 6. Art. 103 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 103. Schweizer im Besitze kantonaler Ausweise, welche auf Grund von Prüfungen erworben worden sind, die als den eidgenössischen gleichwertig anerkannt werden, haben behufs Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen ein im Sinne der Verordnung gültiges Maturitätszeugnis vorzuweisen. Im übrigen müssen sie jeweilen das letzte von ihnen bestandene kantonale Examen vor einer eidgenössischen Prüfungskommission wiederholen.

Art. 7. Art. 106 wird aufgehoben.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt am 15. Dezember 1933 in Kraft.

---

5. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Reglementes für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen. (Vom 4. Dezember 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Die Abs. 2 und 3 von Art. 1 des Reglementes für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1, Abs. 2 und 3. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A und B ist, sofern er im Zeitpunkte der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, ohne weiteres zur Teilnahme an den eidgenössischen Prüfungen für medizinische Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) berechtigt.

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat, sofern er im Zeitpunkte der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, außerdem eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. (Siehe Abschnitt III der Verordnung vom

20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen.)

Der Abs. 1 von Art. 21 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 21, Abs. 1. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C kann, sofern er im Zeitpunkte der Erwerbung des Ausweises Schweizerbürger war, die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben; die Prüfung findet vor der eidgenössischen Maturitätskommission statt und ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 15. Dezember 1933 in Kraft.

---

6. Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer. (Vom 6. Juni 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Art. 950 des Zivilgesetzbuches und des Art. 35 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen,

beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungsbehörde.

Art. 1. Zur Prüfung der Grundbuchgeometer wird eine Prüfungskommission von neun Mitgliedern und wenigstens drei Ersatzmännern bestellt.

Der Bundesrat wählt auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements die Mitglieder und, nach Anhörung der Prüfungskommission, die Ersatzmänner.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Aufsichtsbehörde.

Art. 2. Die Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartements, welches sie durch den Vermessungsdirektor ausübt.

Die Prüfungskommission hat der Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Obliegenheiten der Prüfungskommission.

Art. 3. Die Prüfungskommission leitet und überwacht die Prüfungen. Sie kann für die Abhaltung der Prüfungen Hilfsexaminatoren beiziehen, denen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses beratende Stimme zusteht.

Die Prüfungskommission besorgt alle übrigen Funktionen, die ihr durch das Reglement oder durch die Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Sitzungen der Prüfungskommission.

Art. 4. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eingeladen.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen, der einen Ersatzmann aufbietet.

Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

Der Vermessungsdirektor ist rechtzeitig von den Sitzungen und von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Vorsitz.

Art. 5. Der Präsident der Prüfungskommission wird vom Bundesrate, der Vizepräsident von der Kommission ernannt.

Der Präsident leitet die Sitzungen; in dringlichen Fällen trifft er von sich aus die nötigen Verfügungen.

Im Falle von Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident in allen Obliegenheiten.

Entschädigung der Prüfungskommission.

Art. 6. Die Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hilfsexaminatoren werden nach Maßgabe des vom Bundesrat erlassenen Regulativs entschädigt.

Sekretariat.

Art. 7. Das Sekretariat der Prüfungskommission wird durch einen Beamten der Vermessungsdirektion besorgt.

Der Sekretär hat Register zu führen, die Aufschluß geben müssen über

a) die Anmeldungen und die Zulassungsbewilligungen;
b) die ausgestellten Ausweise über die Prüfungen;
c) die erteilten Patente;
d) die Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

Prüfungen.

Art. 8. Die Prüfungen zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Teil und setzen sich aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen zusammen.

Der theoretische Teil kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Die praktische Prüfung wird erst nach Absolvierung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit abgenommen.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Ausschreibung der Prüfungen.

Art. 9. Die Prüfungskommission veröffentlicht rechtzeitig die Abhaltung der Prüfungen, unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der Termine und der Zulassungsbedingungen.

Die Veröffentlichung erfolgt im schweizerischen Bundesblatt und an andern geeigneten Stellen.

Prüfungsplan.

Art. 10. Die Prüfungskommission stellt für jede Prüfungsserie einen Plan fest und verteilt die Fächer, sowie die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungen auf die Mitglieder und die Hilfsexaminatoren.

Anmeldung.

Art. 11. Die Kandidaten, die eine Prüfung ablegen wollen, müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen. Sie haben sich bei der eidgenössischen Vermessungsdirektion schriftlich anzumelden und ihrer Anmeldung eine Lebensbeschreibung, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Jeder Kandidat, der von der Prüfungskommission zur Prüfung zugelassen wird, erhält eine Zutrittsbewilligung.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Fr. 5.— Anmeldungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird bei allfälligem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet und ist bei Wiederanmeldung neuerdings zu entrichten.

Prüfungsgebühren.

Art. 12. Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für die ganze theoretische Prüfung . . . Fr. 150.—
b) für den I. Teil der theoretischen Prüfung . „ 75.—
c) für den II. Teil der theoretischen Prüfung . „ 75.—
d) für die praktische Prüfung . . . . . „ 200.—

Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die in der Zutrittsbewilligung genannte Amtsstelle zu entrichten. Sie wird im Falle von Rücktritt nur dann zurückerstattet, wenn dieser vor dem Beginn der ersten Prüfungsstunde erklärt worden ist.

Rücktritt.

Art. 13. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzuzeigen.

Ein Kandidat, welcher erst nach Beginn der Prüfungsserie den Rücktritt erklärt oder ohne Abmeldung von den weitern Prüfungen wegbleibt, wird als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 14. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einem andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Grunde nicht möglich, so werden ihm auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie angerechnet.

In diesem Falle wird dem Kandidaten für die spätere Prüfung die bereits bezahlte Gebühr angerechnet.

Über die Fächer, in welchen ein an der Fortsetzung der Prüfung verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein Protokoll aufgenommen werden, in dem der Grund der Unterbrechung angegeben und außerdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, daß der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Ausschluß des Kandidaten.

Art. 15. Kandidaten, die sich während der Prüfung unanständiges Betragen, Unredlichkeit oder Betrug zuschulden kommen lassen, können durch Beschluß der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 16. Alle schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gemacht.

Die zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe eingeräumte Maximalzeit wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese vom Überwachenden sofort in Verwahrung zu nehmen.

Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Kommissionsmitgliedern oder Hilfsexaminatoren zu prüfen, zu beurteilen und zu unterzeichnen.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 17. Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium. Die Wahl der Fragen steht dem Examinator zu, wobei Wünsche der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu berücksichtigen sind.

Die Kandidaten können einzeln oder in Gruppen von höchstens vier Beteiligten geprüft werden.

Die Prüfung wird von einem Examinator und einem Experten abgenommen.

Die Zeit, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, wobei die Gewichte der Fächer in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Noten.

Art. 18. Für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note.

Die Note wird sofort nach beendigter Prüfung erteilt, und zwar vom Examinator und dem Experten. Können sich die beiden nicht auf eine Note einigen, so gilt für das Protokoll das Mittel aus beiden Zahlen. Das Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gilt als Fachzensur bei der Feststellung des Gesamtergebnisses.

Die Notenskala geht von 1 bis 6; 1 ist die geringste, 6 die beste Note.

Feststellung des Gesamtergebnisses.

Art. 19. Unter Berücksichtigung des für jedes Fach festgesetzten Gewichtes wird das Mittel der Noten berechnet.

Ein Durchschnitt unter $3,_5$ im I. Teil der theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zum II. Teil aus.

Ein Durchschnitt unter $4,_0$ in der gesamten theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zur praktischen Prüfung aus.

Ein Durchschnitt unter $4,_0$ in der praktischen Prüfung schließt von der Erteilung des Patentes aus. Eine Berücksichtigung der Noten der theoretischen Prüfung findet hierbei nicht statt.

Mitteilung der Entscheide.

Art. 20. Dem Kandidaten wird der Entscheid der Prüfungskommission durch den Präsidenten sofort nach Schluß der Prüfungsserie mitgeteilt und nachher durch einen Protokollauszug im einzelnen schriftlich bestätigt.

Der Entscheid der Prüfungskommission kann vom Kandidaten nicht angefochten werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen des Prüfungsreglementes verletzt worden sind.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 21. Ein Kandidat, der eine Prüfung einmal nicht bestanden hat, kann sich ein zweites Mal derselben Prüfung unterziehen.

Bei Wiederholung einer Prüfung ist die ganze hierfür vorgeschriebene Gebühr nochmals zu entrichten.

Ein Kandidat wird zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn er im gleichen Prüfungsabschnitt zweimal nicht bestanden hat. Dabei werden die an der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder an der Abteilung für Geometer an der Ingenieurschule der Universität Lausanne ohne Erfolg abgelegten Prüfungen (Art. 27, Abs. 2) ebenfalls in Anrechnung gebracht.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 22. Die Geometerprüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1. in die theoretische Prüfung;
2. in die praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden. Der I. Teil setzt sich zusammen aus den ersten vier der in Art. 24 aufgeführten Prüfungsfächern. Der II. Teil umfaßt die übrigen Prüfungsfächer. Der Kandidat hat in seiner Anmeldung anzugeben, ob er die Prüfung im I. oder II. Teil oder in allen Prüfungsfächern abzulegen wünscht. Zur Prüfung im II. Teil allein werden nur solche Kandidaten zugelassen, die sich über den bestandenen I. Teil ausweisen können.

Zutritt zur theoretischen Prüfung.

Art. 23. Um den Zutritt zur theoretischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis über die Aufnahme in eine schweizerische Hochschule oder einen Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer andern Anstalt, das vom Bundesrat auf Antrag der eidgenössischen Geometerprüfungskommission als genügend anerkannt worden ist;
b) ein Leumundszeugnis;
c) einen amtlichen Ausweis über die schweizerische Nationalität.

Theoretische Prüfung.

Art. 24. Die theoretische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Höhere Mathematik. Gewicht 2.

Grundbegriffe und Hauptsätze der Differential- und Integralrechnung. Anwendungen auf die Geometrie.

2. Analytische Geometrie. Gewicht 1.

Analytische Geometrie der Ebene mit Einschluß der Kegelschnitte. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.

3. Darstellende Geometrie. Gewicht 1.

Kotierte Normalprojektion und Normalprojektion auf zwei rechtwinklige Projektionsebenen; fundamentale Konstruktionen und ihre Anwendung auf krumme Linien und Flächen. Zentralprojektion, ebene zentrische Kollineation.

4. Optik. Gewicht 1.

Geometrische Optik. Grundzüge der physikalischen Optik, soweit notwendig zur Ableitung der Fraunhoferschen Beugungs-

figuren an rechteckigen und kreisrunden Öffnungen. Anwendungen auf Lupe, photographische Objektive, Fernrohr und Stereoskop.

5. Ausgleichungsrechnung. Gewicht 2.

Theorie der Beobachtungsfehler. Fehlerdiskussion. Methode der kleinsten Quadrate mit ihren Anwendungen auf die geodätischen Meßmethoden und auf Instrumentenuntersuchungen.

6. Vermessungskunde. Gewicht 3.

Kenntnis und Beherrschung sämtlicher Vermessungsmethoden mit eingehender Fehlertheorie und der Instrumente mit den Untersuchungsmethoden derselben.

7. Höhere Geodäsie. Gewicht 1.

Grundzüge der geographischen Ortsbestimmung. Geodäsie der Kugel und des Rotationsellipsoides. Grundzüge der Erdmessungen. Reduktion der Präzisionsnivellemente.

Kartenprojektionslehre: Verzerrungstheorie und die wichtigsten Kartenentwürfe.

8. Grundbuchvermessung und Nachführung. Gewicht 3.

Geschichtliche Entwicklung des Vermessungswesens in der Schweiz bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches; gesetzliche Grundlagen für die Grundbuchvermessungen; eidgenössische Vorschriften für die Durchführung einer Grundbuchvermessung. Prüfung und Nachführung der Vermessungswerke.

9. Elemente der Ingenieurkunde. Gewicht 1.

Trassierung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen usw. Bau von Straßen; Erdarbeiten; einfachere Kunstbauten: Stützmauern, Durchlässe, steinerne Brücken.

10. Güterzusammenlegung und Umlegung; kulturtechnischer Wasserbau. Gewicht 3.

Grundeigentumsverhältnisse in der Schweiz. Die Zerstückelung des Grundeigentums, deren Ursachen und Nachteile. Die Güterzusammenlegung und Umlegung.

Kulturtechnischer Wasserbau: Wasserwirtschaft, Hydraulik, Entwässerung, Moorkultur, Bewässerung.

11. Rechtslehre. Gewicht 3.

Sachenrecht, insbesondere formelles und materielles Grundbuch- und Vermessungsrecht nach dem Zivilgesetzbuch und den eidgenössischen Verordnungen; Familienrecht, Erbrecht, Obligationenrecht und öffentliches Recht, soweit für das Grundbuch- und Vermessungswesen von Bedeutung.

Die detaillierten Anforderungen in den einzelnen Fächern werden von der Prüfungskommission besonders veröffentlicht.

Zutritt zur praktischen Prüfung.

Art. 25. Bedingung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist:

a) daß der Kandidat sich über die bestandene theoretische Prüfung oder deren Erlaß ausweist;

b) daß der Kandidat Zeugnisse über eine Praxis im Berufe als Geometer von mindestens zwei Jahren vorweist (exklusive Militärdienst, Krankheit usw.). Davon müssen mindestens 18 Monate auf die eigentliche Grundbuchvermessungspraxis (Neuvermessung, Nachführung, Güterzusammenlegung) entfallen. 1½ Jahre der Praxiszeit müssen nach der Ablegung der theoretischen Prüfung absolviert worden sein.

Praktische Prüfung.

Art. 26. Die praktische Prüfung besteht aus einer Bureau- und einer Feldprüfung. Die Bureauprüfung erstreckt sich auf die Kartierung und die Ausarbeitung eines Planes und Flächenberechnung. Die Feldprüfung umfaßt Triangulation, Polygonierung, Detailaufnahme nach den Methoden der rechtwinkligen und polaren Koordination, mittels Tachymetrie, Photogrammetrie und mit dem Meßtisch, Nachführung, Topographie, Güterzusammenlegung und Ingenieurarbeiten.

Praktische Arbeiten (trigonometrische und polygonometrische Arbeiten, Handrisse, Pläne usw.), welche der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit selbständig ausgeführt hat und die er der Prüfungskommission vorlegt, werden von dieser nach freiem Ermessen gewürdigt und, wenn nötig, zur Beurteilung des Kandidaten herangezogen.

Die Noten in sämtlichen Fächern der praktischen Prüfung haben gleiches Gewicht.

Befreiung von der Prüfung.

Art. 27. Die Prüfungskommission wertet abgeschlossene Studienergebnisse oder praktische Tätigkeit im Vermessungswesen und kann, je nach deren Wertung, den Kandidaten teilweise von der Prüfung entbinden oder dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dessen gänzliche Befreiung von der Prüfung empfehlen (Art. 28, Abs. 3).

Den diplomierten Vermessungsingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule, ferner den diplomierten Kulturingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule, welche die erweiterte Diplomprüfung, die sämtliche Fächer des Art. 24 umfaßt, bestanden haben, sowie den Geometern, welche das Fähigkeitszeugnis über das erfolgreiche Studium an der Unterabteilung für Grundbuchgeometer der Eidgenössischen Technischen Hoch-

schule oder der Ingenieurschule der Universität Lausanne erworben haben, wird die theoretische Prüfung ganz erlassen.

Den diplomierten Bauingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Ingenieurschule in Lausanne und den diplomierten Kulturingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule, welche nicht die umfassende Prüfung zur Befreiung von der theoretischen Geometerprüfung abgelegt haben, wird die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, über die im Diplomexamen geprüft worden ist. Die im Diplomexamen erteilten Noten werden mit den in diesem Reglement vorgesehenen Gewichten multipliziert, nachdem sie nötigenfalls auf die Notenskala des Art. 18 umgerechnet worden sind.

III. Geometerpatent.

Erteilung des Patentes.

Art. 28. Kandidaten, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, erhalten das Patent als Grundbuchgeometer, das zur Ausführung von Grundbuchvermessungen im Gebiete der Eidgenossenschaft ermächtigt.

Das Patent wird vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt. Die Urkunde wird vom Vorsteher dieses Departementes und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet; sie bescheinigt nur, daß der Kandidat die Bedingungen zur Erlangung des Patentes erfüllt hat.

Gesuche um Erteilung des Patentes ohne jegliche Prüfung sind an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu richten. Das Departement entscheidet darüber endgültig nach Anhörung der Prüfungskommission (Art. 27, Abs. 1).

Für die Ausfertigung des Patentes ist eine Gebühr von Fr. 20.— zu entrichten.

Entzug des Patentes.

Art. 29. Das Patent kann vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde, für bestimmte Zeit oder gänzlich entzogen werden, wenn ein Grundbuchgeometer sich schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.

Gegen den Entzug des Patentes ist die Beschwerde an das Bundesgericht nach Maßgabe der Ziffer III des Anhangs zum Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zulässig.

Schlußbestimmung.

Art. 30. Durch die vorliegende Prüfungsordnung wird das Reglement vom 17. Dezember 1928 über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer aufgehoben.

Das vorliegende Prüfungsreglement tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

---

7. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule und des Regulativs für die Diplomprüfungen an der genannten Schule. (Vom 12. Mai 1933.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Ziffer VIII des Art. 1, Abs. 2, des Reglementes vom 16. April 1924 für die Eidgenössische Technische Hochschule wird wie folgt abgeändert:

VIII. Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen.

Art. 2. Art. 37, Abs. 1, des genannten Reglements wird wie folgt abgeändert:

An den Fachabteilungen I bis IV und VI bis X können Diplome erworben werden, die den Inhaber zur Führung des damit vorliegenden Titels berechtigen, wie folgt:

Abteilung für	erteilt das Diplom eines	**Abgekürzter Titel:**
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Kulturingenieur- und Vermessungswesen	Kulturingenieurs oder Vermessungsingenieurs	*Dipl. Kultur-Ing. E. T. H. oder Dipl. Verm.-Ing. E. T. H.*
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Art. 3. Dem Beschluß des schweizerischen Schulrates vom 18. März 1933 wird die Genehmigung erteilt, wonach

1. Art. 16, Abs. 1, des Regulativs vom 10. Mai 1924 für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule folgenden Wortlaut erhält:

   Die Diplomierten sind berechtigt, nachstehende Titel zu führen (Art. 37 des Reglements):

Abteilung für	Titel eines von der E. T. H. Diplomierten	**Abgekürzter Titel:**
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Kulturingenieur- und Vermessungswesen	Kulturingenieurs oder Vermessungsingenieurs	*Dipl. Kultur-Ing. E. T. H. oder Dipl. Verm.-Ing. E. T. H.*
.....	.....	.....
.....	.....	.....

2. Abs. 2 des genannten Artikels 16 ist wie folgt abgeändert:

   Die Inhaber eines Diploms der Abteilung für Bauingenieurwesen, für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik und für Kulturingenieur- und Vermessungswesen haben

die Berechtigung, auch kurzweg den Titel Dipl. Ing. E. T. H. zu führen.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt am 18. Mai 1933 in Kraft.

---

8. Regulativ für die Preisaufgaben der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 4. Februar 1933.) [Durch den Bundesrat genehmigt am 23. Juni 1933.]

---

9. Reglement über die Verwaltung und den Betrieb des Fernheizkraftwerks der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 31. Dezember 1932.) [Durch den Bundesrat genehmigt am 22. März 1933.]

---

10. Verordnung über die Organisation der eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen. (Vom 5. September 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1885 betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen,

beschließt:

Art. 1. [1] Die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. März 1885 vorgesehene Aufsichtskommission der eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen (bisher als „Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen" bezeichnet) besteht aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen der Präsident des schweizerischen Schulrates und der eidgenössische Oberforstinspektor an. Die übrigen Mitglieder werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt, die mit derjenigen der Bundesbeamten zusammenfällt. Die Mitglieder dürfen höchstens während drei aufeinanderfolgenden Amtsdauern der Kommission angehören. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig aus der Kommission ausscheiden.

[2] Der Präsident des schweizerischen Schulrates führt den Vorsitz.

[3] Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Art. 2. [1] Die Kommission versammelt sich in der Regel jährlich zweimal.

[2] Der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden.

[3] Dringende, in die Zuständigkeit der Kommission fallende Ge-

schäfte werden nach Anhören der Direktion der Anstalt vom Präsidenten der Kommission besorgt.

Art. 3. In den Geschäftskreis der Kommission fallen besonders folgende Geschäfte:

1. Geschäfte, für deren Erledigung der Bundesrat oder der schweizerische Schulrat zuständig ist:
   a) Aufstellung der jährlichen Arbeitspläne, Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte;
   b) Aufstellung des ordentlichen Jahresvoranschlages der Anstalt;
   c) Antragstellung für die Wahl und die Festsetzung des Gehaltes beziehungsweise der Besoldung des Direktors und der Beamten, unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 5, Buchstabe f.
2. Geschäfte, für deren Erledigung die Kommission zuständig ist:
   a) Veröffentlichung der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse;
   b) Aufstellung von Instruktionen zur Durchführung der Anstaltsarbeiten;
   c) Festsetzung der Entschädigungen für Aufträge an Dritte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite.

Art. 4. [1] Für die personelle Organisation der Anstalt ist der Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1929 über die Einreihung der Ämter der Beamten (Ämterklassifikation) maßgebend. Die Forstingenieure I. und II. Klasse müssen das Wählbarkeitszeugnis, sowie besondere chemische, bodenkundliche, botanische und entomologische Kenntnisse besitzen.

[2] Je nach Bedürfnis werden auch Angestellte oder Arbeiter, besonders für die Besorgung des Forstgartens und der Waldarbeiten, angestellt.

Art. 5. Dem Direktor liegt ob:

a) die gesamte Leitung und Verwaltung der Anstalt im Rahmen der bewilligten Kredite;
b) der Verkehr mit den Waldbesitzern, ihren Beauftragten und mit andern Versuchs- und Forschungsanstalten;
c) die Überwachung der Ausführung der Arbeitspläne und die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse;
d) die Anschaffung, Instandhaltung und Inventarisation der Instrumente, Werkzeuge und Sammlungsgegenstände;
e) die Einstellung der Angestellten, vorbehältlich der Zustimmung des schweizerischen Schulrates, sowie Festsetzung ihrer

Gehälter. Für die Anstellung von Arbeitern ist ebenfalls der Direktor zuständig. Soweit es sich um Arbeiter handelt, die nach ortsüblichen Ansätzen entlöhnt werden, kann er diese Befugnis seinem Stellvertreter beziehungsweise den Forstingenieuren übertragen;

f) die Antragstellung zuhanden der Kommission über die Wahl seines Stellvertreters und der übrigen Beamten, ferner über den Jahresbericht, den Jahresvoranschlag und die Veröffentlichungen der Anstalt.

Art. 6. [1] Die Anstalt steht in ständigem Verkehr mit dem Lehrkörper der Abteilung für Forstwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule, sowie mit den Bundesanstalten, besonders den Instituten der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die ähnliche Forschungsziele verfolgen.

[2] Soweit als möglich sind die Berichte über die Ergebnisse vereinbarter Mitarbeit der Professoren der Abteilung für Forstwirtschaft und anderer Abteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule in die Veröffentlichungen der Anstalt aufzunehmen.

Art. 7. Der Kassendienst der Anstalt wird von der Kassenverwaltung der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Detailbuchhaltung von der Anstalt selbst besorgt.

Art. 8. Für die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kommission sind die jeweiligen Bestimmungen für Kommissionsmitglieder und eidgenössische Experten maßgebend.

Art. 9. Diese Verordnung tritt am 15. September 1933 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 25. Juni 1906 aufgehoben. Das eidgenössische Departement des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

II. Verordnung über die Förderung und Hebung der angewandten Kunst. (Vom 18. September 1933.)